Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Altdorf (Kreis Böblingen) für das Betreuungsangebot „Kernzeit“

vom 18. Juli 2017
zuletzt geändert am 01.07.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Trägerschaft 2
§ 2 Betreuungsinhalt 2
§ 3 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung 2
§ 4 Betreuungszeiten und Besuch der Kernzeitgruppen 3
§ 5 Elternbeiträge 3
§ 5a Umsatzsteuer 5
§ 6 Gebührenschuldner 5
§ 7 Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung 5
§ 8 verbindliche Anerkennung 5
§ 9 Inkrafttreten 5

§ 1 Trägerschaft

Den Grundschülerinnen und Grundschülern der Adolf-Rehn-Schule wird eine zusätzliche Betreuung vor und nach dem Schulunterricht angeboten (Kernzeitbetreuung). Trägerin dieses Betreuungsangebotes ist die Gemeinde Altdorf.

§2 Betreuungsinhalt

Die Betreuung stellt das soziale Lernen in den Vordergrund. Das Angebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler/-innen sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern/-innen werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Förderunterricht findet nicht statt. Die im Konzept vorgesehene Hausaufgabenbetreuung im Rahmen der Ganztagesbetreuung entbindet die Eltern nicht von ihrer Verantwortung für schulische Angelegenheiten.

§ 3 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Kernzeitbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag der Eltern und die Aufnahmebestätigung der Gemeinde begründet.

(2) Die Aufnahme der Schüler/-innen erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres. Der Aufnahmeantrag ist mit einer Frist von zwei Wochen zu stellen, bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt die Aufnahme dann, wenn dies betrieblich möglich ist.

(3) Ausnahmsweise können Kinder im laufenden Schulhalbjahr aufgenommen werden. Die Anmeldefrist nach Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) In die Betreuungsgruppen werden ausschließlich Schüler/-innen aufgenommen, die die Adolf-Rehn-Schule besuchen. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig werden Kinder von berufstätigen Eltern und alleinerziehenden Elternteilen aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern ist grundsätzlich nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende des Schulhalbjahres einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch noch für den folgenden Kalendermonat zu entrichten.

(6) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Betreuungsvertrag durch die Eltern im laufenden Schulhalbjahr zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung der Zwei-Wochenfrist ausnahmsweise gekündigt werden.

(7) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

a) bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als 4 Wochen.

b) bei Zahlungsrückständen des Elternbeitrages für mehr als zwei aufeinander folgende Monate trotz erfolgter schriftlicher Mahnung.

c) wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuungskräfte übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.

d) bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung für die Eltern festgesetzten Verpflichtungen.

(8) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Betreuungszeiten und Besuch der Kernzeitgruppen

Die Kernzeitbetreuung findet nur an Schultagen statt. Eine Betreuung in den Schulferien oder an beweglichen Ferientagen der Adolf-Rehn-Schule findet nicht statt.

Folgende Zeiten werden abgedeckt:

Montag bis Freitag

Frühbetreuung	07.00 Uhr bis 08.30 Uhr
Mittagsbetreuung ohne Mittagessen	Schulende bis 13.00 Uhr
Mittagsbetreuung mit Mittagessen	Schulende bis 14.00 Uhr
Verlängerte Spätbetreuung	Schulende bis 16.00 Uhr freitags bis 14.00 Uhr

Die Schüler/-innen sollen zu Beginn der Betreuungszeiten erscheinen. Änderungen sind mit den Mitarbeiterinnen der Kernzeitbetreuung rechtzeitig vorher persönlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Elternbeiträge

(1) Für die Nutzung des Betreuungsangebotes „Kernzeitbetreuung“ wird ein Elternbeitrag erhoben, der durch den Gemeinderat für 12 Monate im Schuljahr festgesetzt wird.

(2) aufgehoben

(3) aufgehoben

(4) Die Höhe des Elternbeitrages ist wie folgt gestaffelt:

Angebot	Umfang	Monatsgebühr ab 01.09.2025
Frühbetreuung 07.00 bis 08.30 Uhr	5 Tage	**47,00 €**
Mittagsbetreuung Schulende bis 13.00 Uhr ohne Mittagessen	5 Tage	**39,00 €**
Mittagsbetreuung Schulende bis 14.00 Uhr (Mittagessen bei Kitafino)	1-2 Tage	42,00 €
Mittagsbetreuung Schulende bis 14.00 Uhr (Mittagessen bei Kitafino)	3 Tage	63,00 €
Mittagsbetreuung Schulende bis 14.00 Uhr (Mittagessen bei Kitafino)	5 Tage	**105,00 €**
Komplettbetreuung Früh- und Mittagsbetreuung (Mittagessen bei Kitafino)	5 Tage	152,00 €
Spätbetreuung Schulende bis 16.00 Uhr (Mittagessen bei Kitafino)	1-2 Tage	128,00 €
Spätbetreuung Schulende bis 16.00 Uhr (Mittagessen bei Kitafino)	3 Tage	192,00 €
Spätbetreuung Schulende bis 16.00 Uhr (Mittagessen bei Kitafino)	5 Tage	**320,00 €**
Komplettbetreuung Früh- und Spätbetreuung (Mittagessen bei Kitafino)	5 Tage	367,00 €

(5) Bei einer Inanspruchnahme der Betreuung bis 14.00 Uhr und bis 16.00 Uhr ist die Teilnahme am Mittagstisch obligatorisch. Die Abrechnung des Mittagstischangebots erfolgt direkt mit dem Anbieter des Mittagstisches. Dieser stellt ein Bestell- und Abrechnungssystem zur Verfügung.

(6) Der Elternbeitrag entsteht zu Beginn eines jeden Monats. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch Fernbleiben eines Schülers bzw. einer Schülerin.

(7) Bei einer Aufnahme oder Kündigung im laufenden Schulhalbjahr nach § 3 Abs. 3 und § 3 Abs. 6 wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,-- € erhoben.

(8) In besonderen sozialen Härtefällen wird auf Antrag von der Gemeindeverwaltung geprüft, ob eine Ermäßigung der Elternbeiträge gewährt werden kann.

§ 5a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eltern der Schüler/-innen sowie diejenige Person, die das Kind zur Betreuung angemeldet und sich dadurch zur Übernahme des Elternbeitrages verpflichtet hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Schüler/-innen durch die Betreuungskräfte. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler/-innen ihrer Gruppe verantwortlich. Sie entlassen daher die Schüler/-innen unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Schüler/-innen, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht. Für Schüler-/innen, die sich ohne Abmeldung von der Kernzeitbetreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

(2) Die Schüler/-innen sind unfallversichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Betreuungsangebot der Kernzeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Die Betreuungskräfte können für diesen Weg keine Verantwortung übernehmen. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.

(3) Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen, die in die Kernzeitbetreuung mitgebracht werden.

§ 8 verbindliche Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungs- und Gebührenordnung als verbindlich anerkannt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Betreuungsangebot „Kernzeit“ in der Fassung vom 18. Juli 2017, zuletzt geändert am 01.07.2025, tritt zum 01. September 2025 in Kraft.